107. Unter welchen Boranssetzungen taun sich ber Bernfungsrichter bie Entscheidung auf die Alage vorbehalten und zugleich die Sache zur Entscheidung über den Betrag einer von ihm dem Grunde nach für gerechtfertigt erlärten Biderklage in die Borinstanz zurücknerweisen?

C.P.D. § 538 Nr. 3.

V. Civilsenat. Urt. v. 9. Januar 1901 i. S. D. (M.) w. E. (Bekl.). Rep. V. 269/00.

- L. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Parteien haben durch schriftlichen Bertrag vom 4. März 1899 mit ihren Grundstücken getauscht. Auf dem von dem Beklagten in den Tausch gegebenen Mühlengrundstücke haftet eine Rente, bezüglich beren er zugesagt hatte, daß sie mit dem Ablause des Jahres 1903 zu Ende gehe, die aber erst im Jahre 1936 zum Erlöschen kommt.

Der Beklagte wird beshalb vom Kläger in Höhe von 1219,84 M auf Entschädigung in Anspruch genommen. Er hat diesen Anspruch nicht bestritten, aber einen Gegenanspruch in Höhe von 10500 M geltend gemacht, den er darauf gründet, daß das vom Kläger in den Tausch gegebene Grundstück nur 3 Ar 6 Quadratmeter groß sei, während ihm Kläger bei den dem Abschluß des Tauschvertrages voraussgegangenen Verhandlungen sowohl persönlich, wie auch durch den Vermittler G. die Größe auf 29—30 Quadratruten angegeben habe. Er will gegen die Klagesorderung diesen Anspruch aufrechnen und erhebt wegen des überschießenden Vetrages Widerklage. Sein Untrag geht dahin,

die Klage abzuweisen und den Kläger als Widerbeklagten zur Zahlung von 9280,15 M nebst Zinsen seit dem 9. März 1892 zu verurteilen.

Der erste Richter verurteilte ben Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung von 1219,84 M und wies die Widerklage ab. Der zweite Richter hat auf Berufung bes Beklagten bahin erkannt:

"Der mit der Wiberklage geltend gemachte Anspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet und die Sache insoweit zur Berhandlung an das Landgericht zuruckverwiesen."

Zugleich hat er durch Beschluß das Versahren in der Berufungsinstanz auf die Klage ausgesetzt, dis in erster Instanz über die Widerklage entschieden sein wird.

Dieses Urteil ift auf Revision des Klägers aufgehoben und die Sache an bas Berufungsgericht zurudverwiesen worden.

Mus ben Granben:

Biderkläger seine Anträge aus erster Instanz; das Berusungsgericht hatte also sowohl auf die Klage, wie auf die Widerklage zu entscheiden. Sine Entscheidung auf die Klage hat es nicht gegeben; diese soll im Gegenteile nach dem Beschlusse über die Aussehung des Bersfahrens in der Berusungsinstanz anhängig bleiben, die in erster Instanz über die Widerklage entschieden sein wird. Hiermit ist es unvereindar, wenn nun trothem durch das angesochtene Urteil der mit der Widerklage gestend gemachte Anspruch dem Grunde nach für gesrechtsertigt erklärt und die Sache insoweit zur Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen wird. Denn mit der Widerklage ist ein

Anspruch nur insoweit geltend gemacht, als er die Klageforberung übersteigt. Solange baher ber Berufungerichter nicht feststellte, baß bem Wiberkläger ein die Klageforderung übersteigender Ersatzanspruch zuftehe (mochte auch im übrigen über seine Sohe ein abschließendes Urteil noch nicht zu gewinnen sein), konnte er auch nicht ben mit ber Widerklage geltend gemachten Unspruch bem Grunde nach für gerechtfertigt ertlären. Bum Grunde gebort in folden Fallen bie Feststellung, baf ein Uberfchuß vorhanden fei. Eine babin gebende Feftstellung aber fehlt. Bare fie getroffen, fo wurde bei der hier obwaltenden Sachlage freilich nichts entgegengestanden haben, einen ber Rlageforberung entsprechenben Betrag aufzurechnen, und bemgemäß unter Abanderung bes erften Urteiles zugleich auf Rurudweisung ber Rlage zu erkennen. Dies ift ber eine Weg, auf welchem ber Berufungsrichter zu einer Anwendung bes \$ 538 Rr. 3 C.B.D. hätte gelangen können; wäre so, also unter gleichzeitiger Abweisung ber Klage, bie Soche an bas Bericht erfter Inftang gurudgelangt, jo batte biefes nunmehr feststellen muffen, in welcher Sobe ber Erfatanspruch bes Wiberklägers nach Abrechnung des durch Rompensation auf die Rlage= forberung ihm bereits zuerkannten Betrages noch besteht. In Sobe biefes Betrages hatte es ber Wiberklage stattgeben und, soweit berfelbe binter ben mit ber Widerklage geforberten 9280,15 M zurudbleibt, hatte es fie abweisen muffen. Wie aber ber erfte Richter auf bie Widerklage entscheiben soll, wenn es bei bem angefochtenen Urteile verbleibt, ist mehr als zweifelhaft, weil er nicht in ber Lage ift, auf die Rlageforberung, über die er bereits erkannt bat und die nunmehr in zweiter Instanz anbangig ist, eine Aufrechnung auszusprechen. Die Anwendung bes § 538 Mr. 3 C.B.O. barf eben in Fällen wie bem vorliegenden, wenn nämlich über die Widertlage erft erkannt werben tann, nachdem die Rlageforderung festgestellt ift, nicht babin führen, die Entscheidung über die Rlage der zweiten Inftang vorzubehalten, und die Entscheidung über ben Betrag der Widerklage in bie erfte Inftang gurudzuverlegen.

Bermieben wird eine solche Trennung in zwei Instanzen freilich auch bann, wenn Klage und Widerklage gleichzeitig in die erste Instanz zurückberwiesen werden. Daß dies zulässig, und daß unter Umständen die Zurückberweisung der Sache zur Entscheidung über bie Widerklage die notwendige Folge der Zurückberweisung der Sache

zur Entscheidung über die Klage ist, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 5. Mai 1900, ergangen in Sachen R. w. G., Rep. V. 55/00, ausgesprochen. Auch diesen Weg hätte der Besrufungsrichter beschreiten können. Für das Revisionsgericht ist er ausgeschlossen, weil sich dieses nur mit der auf die Widerklage gestrossenen Entscheidung zu befassen hat, und eine Zurückverweisung der ganzen Sache in die erste Instanz darüber hinausgreisen würde."...